

# RS Vwgh 2019/4/25 Ra 2017/13/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2019

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §292 idF 2016/I/117

ZPO §63

## Rechtssatz

Bei Prüfung der Frage, ob die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts aufgebracht werden können, ist eine Schätzung der auf Seiten des Antragstellers voraussichtlich anfallenden Kosten unerlässlich, wobei unter Berücksichtigung der zum Entscheidungszeitpunkt bestehenden Umstände des Einzelfalles ein durchschnittlicher Verfahrensablauf anzunehmen ist (vgl. idS M. Bydlinski in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze3, zu § 63 ZPO Rz 3, dem die Bestimmung des§ 292 BAO laut den Erläuterungen nachgebildet ist).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017130061.L00

## Im RIS seit

24.07.2019

## Zuletzt aktualisiert am

24.07.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)